Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 **Ausgegeben Danzig, den 27. Oktober** **1924**

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

Die Behörden werden auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangene Verfügung vom 16. 12. 1923 — P Z II 789/23 — hingewiesen.

130 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (Gesetzbl. S. 769). Vom 9. 10. 1924.

Das Gesetz vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 wird wie folgt geändert:

Artikel I.

Dem § 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Durch eine Verordnung des Senats können über die Abgabe der genannten Stoffe und Zubereitungen in den Apotheken einschränkende Bestimmungen erlassen werden, die eine Überwachung der schriftlichen Anweisungen, die in den Apotheken zum Bezuge der genannten Stoffe und Zubereitungen vorgelegt werden, sowie des Verkehrs zwischen Apotheke und Verbraucher ermöglichen.

Artikel II.

Im § 3 wird zwischen dem 1. und 2. Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

Durch eine Verordnung des Senats kann bestimmt werden, welche der unter den § 1 fallenden Zubereitungen, die infolge ihrer sonstigen Zusammensetzung keinen Anlaß zu einem Mißbrauch geben können, ohne den im Absatz 1 vorgesehenen Bezugsschein und ohne die im § 2 Absatz 1 vorgeschriebene Erlaubnis abgegeben werden dürfen.

Artikel III.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die im § 1 Absatz 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 2 vorgesehene Erlaubnis einführt, ausführt, herstellt, verarbeitet, erwirbt, veräußert oder sonst in den

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 11. 1924.)

Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;

2. wer diese Stoffe und Zubereitungen ohne den im § 3 vorgesehenen Bezugsschein erwirbt oder veräußert oder von den in diesem Scheine festgesetzten Mengen oder sonstigen Bedingungen abweicht;
3. wer den auf Grund des § 5 oder den vom Senat zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer die im § 1 Absatz 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der Weltpostvereinsverträge mit der Post nach dem Auslande versendet;
5. wer Rauchopium oder dessen Rückstände einführt, ausführt, herstellt oder in Verkehr bringt;
6. wer die Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

In den Fällen von Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 ist der Versuch strafbar.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn Gegenstände als Stoffe der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne solche Stoffe zu sein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ist der zu Freiheitsstrafe Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, ihn aus dem Gebiet der Freien Stadt zu verweisen.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

131 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Einführung einer Altersgrenze und Änderung von Bestimmungen des Beamtenrechts zur Herabminderung der Personalausgaben. Vom 21. 10. 1924.

§ 1.

Jeder Staatsbeamte der Freien Stadt Danzig, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem planmäßigen Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem planmäßigen Diensteinkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Eine Unterordnung unter im Dienstalter jüngere Beamte oder Unterbeamte einer tieferstehenden Besoldungsgruppe darf nicht stattfinden.

§ 2.

Alle Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

§ 3.

Beamte, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Altersgrenze des § 2 bereits überschritten haben, treten mit dem 1. Januar 1925 in den Ruhestand.

§ 4.

Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung des Senats ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt.

§ 5.

Beamten und mit Ruhegeldberechtigung Angestellten, die ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst beantragen, wird mit Zustimmung des Senats bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenfürsorge zugesichert.

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch den Senat, er kann diese Befugnisse den zur Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständigen Behörden übertragen.

Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist auf Antrag ein Ruhegehalt nach dem Betrage zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er zur Zeit des Antrags mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit nach seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

§ 6.

Die Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig sind auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung und ihrer Dienststellung entspricht.

Sofern durch die Inanspruchnahme im Nebenamt die Belastung des Beamten über das übliche Maß hinausgeht, wird eine angemessene Vergütung gewährt.

Bei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt die Zuteilung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst nur im Wege der ordentlichen Geschäftsverteilung für das Hauptamt.

§ 7.

Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Staatsbeamter im Staatsdienste der Freien Stadt Danzig kann jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Monats gekündigt werden. Verheiratete weibliche Staatsbeamte der Freien Stadt Danzig können jederzeit mit dreimonatiger Kündigung zum Ablauf eines Monats unter Wahrung des Anspruchs aus Absatz 3 aus dem Dienste ausscheiden. Dieses gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

Entgegenstehende längere vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen treten außer Kraft.

Die auf Grund des Absatz 1 ausscheidenden Beamten erhalten eine Abfindungssumme, deren Höhe sich nach der Dauer der beim Ausscheiden zurückgelegten Dienstzeit richtet und beträgt:

im 2. und 3. Dienstjahr das Dreifache,
„ 4. „ 5. „ das Vierfache,
„ 6. „ das Sechsfache,
„ 7. „ 8. „ das Achtfache,
„ 9. „ 10. „ das Zehnfache,
„ 11. „ 12. „ das Zwölffache,
„ 13. „ 14. „ das Dreizehnfache,
„ 15. „ 16. „ das Vierzehnfache,
„ 17. bis 20. „ und darüber das Fünfzehnfache

des letzten Monatseinkommens.

Wenn die aufgrund des Absatz 1 ausscheidenden weiblichen Beamten auf eine Abfindungssumme verzichten, steht ihnen später im Falle des Bedürfnisses auf Antrag ein Ruhegehalt zu, sofern sie erwerbs-

unfähig sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe des Ruhegehalts entspricht der Dauer der beim Ausscheiden des Beamten zurückgelegten Dienstzeit.

Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern eine Waisenrente widerruflich gewährt werden.

Die Bestimmungen erhalten rückwirkende Kraft auf den 10. Januar 1920.

§ 8.

Wenn kommunale Aufgaben auf den Staat übertragen werden, sind diejenigen Kommunalbeamten, welche diese Aufgaben bisher bearbeitet haben, dazu verpflichtet, bei den Staatsbehörden Dienst zu tun. Ebenso müssen unmittelbare Staatsbeamte bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienst tun, wenn Aufgaben des Staates auf Gemeinden und Gemeindeverbände übergehen. Die Bestimmungen des § 1 finden hierbei sinngemäß Anwendung.

§ 9.

Vor Durchführung der Maßnahmen der §§ 1, 7 und 8 dieses Gesetzes ist den davon betroffenen Beamten, auf Antrag der Beamten auch der zuständigen Beamtenvertretung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf mittelbare Staatsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände der Freien Stadt Danzig und auf die Beamten der Träger der Sozialversicherungen Anwendung.

Auf die auf Zeit gewählten unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig und auf die Professoren der Technischen Hochschule findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 1927 außer Kraft.

§ 12.

Der Senat wird ermächtigt, die nach § 7 erforderlichen Geldbeträge aus verfügbaren Mitteln zu verausgaben.

Danzig, den 21. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Strunk.

132 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Erhöhung der nach § 29 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 587) vorgesehenen Ermäßigungen. Vom 24. 10. 1924.

Artikel I.

Für Lohn- und Gehaltszahlungen, die für die Zeit nach dem 1. November 1924 gelten oder nach dem 1. November 1924 fällig werden, haben in Abweichung zu der Verordnung zur Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Vermögensteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119) in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1923 (Gesetzbl. S. 1285) die gesetzlichen Ermäßigungen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau, für die zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählenden minderjährigen Kinder, sowie für die zur Abgeltung der nach § 7 Absatz I und Absatz II Nr. 1—8 zulässigen Abzüge folgende Höhe:

1. für die zur Haushaltung zählende Ehefrau:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate . . . . 2,00 G
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen . . . . 0,48 G

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage . . . . 0,08 G
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden . . . . 0,02 G

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende, minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist:
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate . . . . 7,00 G
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen . . . . 1,68 G
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage . . . . 0,28 G
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden . . . . 0,07 G

3. Zur Abgeltung der nach § 7 Abs. I und Abs. II Nr. 1—8 zulässigen Abzüge:
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate . . . . 6,00 G
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen . . . . 1,44 G
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage . . . . 0,24 G
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden . . . . 0,06 G

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1924 in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

